



Amt der Tiroler Landesregierung

Präf. Abt. II - 877/79

A-6010 Innsbruck, am 22. März 1985

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

12.3.1985
GE/19
Datum: 27. MRZ. 1985

28. MRZ. 1985
Verteilt: Franzen

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Weingesetz 1961 geändert
wird (Weingesetznovelle 1985);
Stellungnahme

Zu Zahl 12.601/01-I 2/85 vom 7. 2. 1985

Der übersandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wein-
gesetz 1961 geändert werden soll, gibt zu folgenden Bemerkun-
gen Anlaß:

Es fällt auf, daß dem Art. I kein Artikel II (in der Regel
Schluß- und Übergangsbestimmungen) folgt.

Zu Z. 4:

Zu bedenken ist, daß es in den der EWG angehörenden Ländern
keine "alkoholfreien Weine" gibt. Auch ist zweifelhaft, ob
ein entsprechender Markt dafür vorhanden ist. Eine Bestimmung
über "alkoholfreien Wein" ist daher entbehrlich.

- 2 -

Zu Z. 5:

Das Verbot der Erzeugung von Roséwein kann zusätzliche Weinimporte mit sich bringen.

Zu Z. 7:

Bestimmungen über das Zusetzen von Weindestillat sollten nicht aufgenommen werden, weil dadurch gegenüber ausländischen Produkten ein Nachteil zu erwarten ist. In dem im Entwurf vorsehenen § 10 Abs. 2 lit. c sollten daher in der dritten Zeile die Worte "..., wo bei alkoholarmen aromatisierten Weinen," entfallen. Der letzte Halbsatz wäre zu ergänzen, indem nach den Worten "wässrigeren Auszügen" die Worte "bis höchstens 5 v.H. Anteilen zum Grundwein" angefügt werden. Dies um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen.

Zu Z. 8:

Aus dem Wortlaut geht klar hervor (§ 11 Abs. 4), daß unter Traubenmost der aus inländischen frischen Weintrauben gewonnene Saft zu verstehen ist. Unklar bleibt, wie es mit den auf gleiche Weise erzeugten ausländischen Produkten steht.

Zu Z. 10:

Bei Landwein wäre zu erwägen, die Höchstgrenze des Alkoholgehaltes (nach § 19 Abs. 1 letzter Satz 11 Rht) auf 11,5 Rht anzuheben. Dieser Alkoholgehalt dürfte den Erwartungen des Verbrauchers bei "Landwein" entsprechen.

- 3 -

Im Interesse der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, dem § 19 Abs. 13 wie folgt zu ändern:

"Weine, die nicht gemäß den Abs. 1, 2 oder 4 bezeichnet werden und nicht mehr als 11,5 Vol % Alkohol einschließlich Restzuckergehalt (Restsüßstoffe in Alkohol umgerechnet) aufweisen, gelten als Tafel- oder Tischweine und sind als solche zu bezeichnen."

Zu Z. 14:

Die Aufnahme von Name und Standort des Importeurs wird als entbehrlich angesehen, weil in Flaschen abgefüllte Weine gehobener Kategorie nur in geringen Mengen importiert werden und es schwierig ist, Angaben über den Importeur in das Flaschenschild oder die Flaschenschleife aufzunehmen.

Zu Z. 15:

Die Zulässigkeit des unbegrenzten Abverkaufes von "Heurigem", wenn auch nur im Detailhandel, bringt die Gefahr mit sich, daß diese Bezeichnung die betreffende Weinart nicht ganz zutreffend kennzeichnet. So könnte z.B. Wein unter der Bezeichnung "Heuriger 1984" auch noch im Jahre 1990 im Detailhandel verkauft werden.

Zu Z. 16:

Es wäre im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutze der Verbraucher zu überlegen, die Bezeichnungen der einzelnen Weinbetriebe, wie Weinhauer, Weingut usw. in den Gesetzes- text aufzunehmen. Dadurch wäre die Herkunft des Weines klar ersichtlich.

Folgende Betriebsdefinitionen (in Anlehnung an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Weingesetz) wären denkbar:

a) Weinhauer:

Familienbetriebe, die ihr Einkommen, ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße, zur Gänze oder teilweise durch den Verkauf von Trauben oder Wein aus eigener Produktion erzielen. Fremde Arbeitskräfte werden nur saisonbedingt (Rebschnitt, Weinlese) herangezogen.

b) Weingut:

Der Besitz, der Weinberg, Gebäude und Kellerei umfaßt und mindestens 2 ha groß ist. Weine dürfen erst dann als solche aus diesem Weinbetrieb deklariert werden, wenn sie vollständig dort erzeugt, ausgebaut und abgefüllt worden sind. Es darf höchstens eine fremde Arbeitskraft ganzjährig beschäftigt werden.

c) Weinhof:

Der Besitz, der Weinberg, Gebäude und Kellerei umfaßt und mindestens 2 ha. groß ist. Weine dürfen erst dann als solche aus dem Weinbaubetrieb deklariert werden, wenn sie vollständig dort erzeugt, ausgebaut und abgefüllt worden sind. Es müssen mehrere fremde Arbeitskräfte ganzjährig beschäftigt sein.

- 5 -

Wenn die Betriebsbezeichnungen im Gesetzestext umschrieben werden, müßte aus Gründen der Übersichtlichkeit die vorgesehene Fassung von § 21 Abs. 10 aufgegliedert werden.

Zu Z. 25:

Eine Ausfertigung oder Kopie des Einfuhrzeugnisses sollte auch dem örtlich zuständigen Bundeskellereiinspektor (nach der geltenden Rechtslage, vgl. Art. I Z. 34 der Weingesetznovelle 1976) umgehend übersandt werden. Dadurch kann rascher eine Kontrolle eingeleitet werden, als wenn nur die Zentralstelle benachrichtigt würde.

Zu Z. 28:

Aus Gründen einer klaren Gliederung sollte eine Untergliederung von Absätzen vermieden werden.

Umklar ist, von wem das Ergebnis der Untersuchung (§ 32 Abs. 2a zweiter Satz) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben ist. Da die Untersuchung im Interesse des Verfügungsberechtigten durchgeführt wird, müßte die Bekanntgabe durch diesen erfolgen. Auch sollte das Untersuchungsergebnis ebenso wie die beabsichtigte Erzeugung (§ 38 Abs. 2a letzter Satz) dem örtlich zuständigen Bundeskellereiinspektor - um eine effektivere Kontrolle zu gewährleisten - bekanntgegeben bzw. angezeigt werden. Zur besseren Verständlichkeit wäre eine Änderung der Satzstellung, etwa "... Der Verfügungsberechtigte hat die beabsichtigte Erzeugung von Wein, der ausgeführt werden soll, ..." überlegenswert.

Zu Z. 34:

Die öffentliche Bekanntgabe einer Verurteilung nach § 45 Abs. 3 hat zweifellos eine starke general- und spezialpräventive Wirkung. Die Veröffentlichung eines Urteiles kann das Ansehen eines Betriebes erheblich beeinträchtigen. Ohne den Unrechtsgehalt zu unterschätzen, wäre zu überlegen, ob es gerechtfertigt ist, einen Ersttäter gleich zu behandeln wie einen Wiederholungstäter und keinen Unterschied zu machen zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe oder zwischen einer bedingten und einer unbedingten Strafe.

Abschließend ist zu bemerken, daß das Weingesetz mit seiner Stammfassung vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 187, wegen der zahlreichen Novellierungen sehr unübersichtlich geworden ist. Eine Wiederverlautbarung nach dem Inkrafttreten dieser Novelle wäre wünschenswert. Wenn auch die Gesetzesform den Prinzipien des Rechtsstaates am angemessensten ist, wäre zu überdenken, ob nicht jene Bestimmungen, die angesichts der Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung häufigen Änderungen unterliegen, durch Verordnung geregelt werden sollten. Allzu häufige Novellierungen beeinträchtigen die Überschaubarkeit eines Gesetzes und damit auch die Rechtssicherheit.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

